

I Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten mit den sich aus Abschnitt X. ergebenden Einschränkungen für sämtliche Leistungen durch die Incipio Handels-GmbH (nachfolgend kurz INCIPIO genannt) und den diesen zugrundeliegenden Vereinbarungen im Bereich der Sammlung, des Transports, der Lagerung, der Behandlung sowie des Einkaufs und der Übernahme von Abfall- und/oder Wertstoffen (nachfolgend kurz Waren genannt) durch INCIPIO sowie den damit zusammenhängenden Leistungen. Sie gelten auch für künftige Leistungen ohne erneute Bekanntgabe. Abweichende Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners (nachfolgend kurz Auftraggeber genannt) von INCIPIO werden unabhängig nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der INCIPIO Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn INCIPIO es unterlassen hat, diesen entgegenstehenden Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
- Vereinbarungen jeder Art – auch Ergänzungen, Änderungen, Nebenabreden – sind für INCIPIO nur verbindlich, wenn INCIPIO diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat.
- Angebote der INCIPIO sind freibleibend und gelten immer vorbehaltlich entsprechender freier Kapazitäten der INCIPIO sowie dem Vorliegen aller für die aufgeführten Leistungen benötigten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und/oder behördlichen Zustimmungen. Der Auftraggeber ist zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der einschlägigen europäischen Richtlinien verpflichtet.
- Durch INCIPIO übermittelte Materialproben sind nur unverbindliche Ansichtsmuster, Angaben über Gewichte, Zusammensetzungen und Entsorgungsverfahren durch INCIPIO sind nur als angenäherte Werte anzusehen.
- Bei allen Mengenermittlungen und Abrechnungen gelten grundsätzlich nur die auf einer geeichten Brückenwaage der INCIPIO mittels Wiegenote festgestellten Gewichte als Grundlage.

II Preise

- Durch INCIPIO angebotene und/oder vereinbarte Preise verstehen sich in EURO, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes genannt ist. Sie gelten immer frei angeliefert an den Lager- oder Betriebsplätzen der INCIPIO, sofern nicht ausdrücklich schriftlich auch Transportleistungen durch INCIPIO übernommen werden.
- Alle Preise sind Nettopreise, zu denen die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzukommt. Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die bei Lieferungen aus dem Ausland innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf die Ware und die dazugehörigen Dokumente erhoben werden, trägt der Auftraggeber.
- Sofern die INCIPIO Transportleistungen vertraglich übernimmt, trägt der Auftraggeber etwaige bis zum Tage der Leistungserbringung eintretende Preis- und Frachterhöhungen, wenn sie von INCIPIO zu zahlen sind, sowie (auch wenn Franko Preise vereinbart sind) alle während der Vertragsdauer durch Maßnahmen von hoher Hand oder durch zuständige Organe der Wirtschaft eingeführte oder erhöhte Abgaben jeglicher Art auf die Waren oder ihre Beförderung. Bei Verträgen gemäß Abschnitt X. gilt dies nur, soweit INCIPIO nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss zu leisten hat.
- Soweit sich INCIPIO vertraglich zur Zahlung einer Vergütung für die Übernahme von Wertstoffen gegenüber dem Auftraggeber ausdrücklich verpflichtet hat, werden die Parteien berücksichtigen, dass die auf dem Wertstoffmarkt zu erzielenden Preise Marktschwankungen unterliegen und die weitere Marktpreisentwicklung bei Vertragsabschluss nicht überschaubar ist. Von INCIPIO vorgegebene Vergütungen für Wertstoffe müssen deshalb permanent überprüft und ggf. angepasst und/oder neu definiert werden.

III Anlieferung und Annahme

- Die Vereinbarung einer bestimmten Anliefer-, Abnahme- oder Abholzeit ist für INCIPIO nur verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen wurde.
- Warenlieferung und -übergaben an INCIPIO erfolgen grundsätzlich an den Betriebs- oder Lagerplätzen der INCIPIO, frei geladen auf den vom Auftraggeber anliefernden Fahrzeugen.
- Anlieferungen von Waren durch den Auftraggeber sind vom Auftraggeber mindestens 2 Werktage im Voraus bei der Disposition der INCIPIO anzuzeigen und von dieser bestätigen zu lassen. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgen Anlieferungen an den Betriebsplätzen der INCIPIO nur zu den werktäglichen Öffnungszeiten. Verschmutzungen durch die Anlieferung von Waren sind zu vermeiden. Der Auftraggeber haftet gegenüber INCIPIO für derartige Verschmutzungen durch die für ihn oder in seinem Namen anliefernden Fahrzeuge.
- Sofern Warenabholungen durch INCIPIO in von INCIPIO gestellten Containern oder Behältern (nachfolgend kurz Container genannt) vereinbart sind, ist der Auftraggeber zu einer pfleglichen Behandlung des Containers verpflichtet. Die Aufstellung des Containers erfolgt ausschließlich auf

Anweisung und in Verantwortung des Auftraggebers. Er ist für eine ordnungsgemäße Absicherung des Containers und die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich und trägt während der Aufstellung die Gefahr für dessen Beschädigung oder Verlust. Soweit für die Aufstellung des Containers eine Nutzungserlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum oder auf Grundstücke Dritter erforderlich ist, hat der Auftraggeber diese Erlaubnis auf seine Kosten einzuholen. Er ist für einen geeigneten Zu- und Abfahrtsweg für Straßenfahrzeuge zum Aufstellort verantwortlich. Container sind nur mit solchen Waren zu befüllen, die von den Vertragsparteien vertraglich vereinbart wurden und sind nicht über das maximale Füllgewicht oder über den Containerrand hinaus zu befüllen.

- Sofern Waren per Straßenfahrzeug von INCIPIO beim Auftraggeber abgeholt werden, hat der Auftraggeber die Waren zeitgerecht, transport- und verladefähig zu vereinbarten Abholtermin bereitzustellen bzw. auf die Fahrzeuge der INCIPIO zu verladen.
- Sofern der Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen die Anlieferung, Übergabe oder Bereitstellung von Waren für die INCIPIO zu Unrecht nicht oder nicht zeitgerecht erbringt oder gegen Bestimmungen aus Ziffer 4 verstößt, haftet der Auftraggeber für die der INCIPIO hierdurch entstehenden Kosten (Leertransporte, Betriebsstillstände etc.). INCIPIO ist in diesem Fall berechtigt, weitere Leistungen gegenüber dem Auftraggeber teilweise oder gänzlich abzulehnen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen. Der Auftraggeber hat INCIPIO von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der schuldhaften Verletzung seiner Pflichten aus Ziffer 4 ergeben.

IV Beschaffenheit der Waren

- Der Auftraggeber übergibt INCIPIO die vertraglich vereinbarten Waren frei von Fremdstoffen und anderen schädlichen Verunreinigungen. Zusammensetzung, Beschaffenheit und Güte der Waren haben der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung sowie den einschlägigen und allgemein zugänglichen Sortenbeschreibungen (z.B. Europäische Listen, Standardlisten der Industrie) zu entsprechen.
- Im Falle der Übernahme von Abfallstoffen durch INCIPIO haben die zu übernehmenden Abfallstoffe in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit zusätzlich den jeweils zugrundeliegenden Deklarationsanalysen des Entsorgungsnachweises (EN) sowie den sonstigen vom Auftraggeber vorgegebenen Materialeigenschaften zu entsprechen.
- Sofern Materialmuster seitens des Auftraggebers oder in seinem Auftrage seitens Dritter an INCIPIO übergeben wurden, gelten diese als repräsentative und verbindliche Vorgabe der Materialqualität. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, haben die vertragsgegenständlichen Waren eine feste und lagerfähige Konsistenz. Sie sind frei von artfremden Materialien, sofern keine gesonderte Vereinbarung hierüber (z.B. Behandlung, Sortierung etc.) ausdrücklich getroffen wurde. Die vom Auftraggeber jeweils übermittelten sowie die vorgenannten Materialeigenschaften gelten als zugesichert.
- Sofern die Lieferung und Übergabe von Waren in Ballen an INCIPIO vereinbart wurde, sind die Waren zu handelsüblichen Ballen verpresst und fest verzurrt durch Bänder vom Auftraggeber an INCIPIO zu liefern und zu übergeben. INCIPIO ist berechtigt, Warenlieferungen des Auftraggebers in Ballen, die beschädigt oder nicht ordentlich verpresst oder verzurrt sind, in eigener Wahl zurückzuweisen oder zu Lasten des Auftraggebers erneut ordnungsgemäß verpressen zu lassen. Sämtlich hiermit verbundene Kosten trägt der Auftraggeber. Gleiches gilt für sonstige Kosten, die der INCIPIO durch die Lieferung beschädigter oder nicht ordnungsgemäß gelieferte Ballen entstehen (z.B. Beseitigung von Verunreinigungen, Entsorgungskosten etc.).

V Leistungsstörungen

- Wird die Annahme, Abholung, Übernahme, Lagerung, Behandlung und/oder Entsorgung von Waren durch INCIPIO durch höhere Gewalt oder andere zufällige Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung, Hochwasser, Betriebsstörung, Transportbehinderung, Unfall, Veränderung oder Versagung von bestehenden und/oder benötigten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften, behördliche Anweisungen etc.) ohne Vorsatz oder grobes Verschulden der INCIPIO unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, so ist INCIPIO berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die vertragliche Leistung nach der Beseitigung der höheren Gewalt oder des zufälligen Ereignisses vorzunehmen.
- Für Leistungen und/oder Verhalten von Spediteuren, Frachtführern, Lagerhaltern und anderen Dritten haftet INCIPIO nur, soweit sie Erfüllungsgehilfen der INCIPIO sind und soweit sie von INCIPIO in Anspruch genommen werden können. Die Haftung erlischt, wenn INCIPIO ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen an den Auftraggeber abtritt. Eine Haftung der INCIPIO für Dritte

unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Soweit in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, stehen dem Auftraggeber Schadenersatzansprüche nicht zu, und zwar weder unter dem Gesichtspunkt des Verzuges noch wegen Unmöglichkeit (Unvermögen), C.I.C., positiver Forderungsverletzung oder unerlaubter Handlung, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der INCIPIO vorliegt.

VI Eigentum und Gefahrtragung

1. Das Eigentum an gelieferten Wertstoffen geht mit der Annahme und der Übernahme des Materials durch INCIPIO auf INCIPIO über.
2. Sofern es sich bei Warenlieferungen an INCIPIO um Abfallstoffe handelt, geht das Eigentum an der Ware mit Übermittlung des Abfallbegleitscheins an den Auftraggeber und mit vollständiger und vorbehaltloser Zahlung der für die Abfallstoffe vereinbarten Vergütung durch den Auftraggeber auf INCIPIO über. Bis zum Eigentumsübergang trägt der Auftraggeber die Haftung für die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Entsorgung der Ware und wird INCIPIO im Innenverhältnis und, soweit gesetzlich möglich, im Außenverhältnis von jedweden zivil- und/oder strafrechtlichen Ansprüchen Dritter, welche aus dem Vorhandensein der Beschaffenheit, der Umweltgefährdung, der Entsorgung und/oder ansonsten aus oder durch die vertragsgegenständlichen Waren entstehen, auf erstes Anfordern freihalten.
3. Bis zum Übergang des Eigentums auf INCIPIO nach vorstehenden Ziffern 1 und 2 trägt ausschließlich der Auftraggeber jedwede Gefahr für Beschädigung und Untergang der Waren.
4. Vorgenannte Ziffern 1 und 2 gelten auch hinsichtlich etwaiger Teil- oder Mischfraktionen von Waren, sofern seitens INCIPIO bereits vorzeitig mit Behandlungsleistungen (z.B. Sortierung, Verpressung, Lagerung etc.) begonnen wurde.
5. In jedem Fall des Rücktritts von dem Vertrag durch eine der Parteien, ist der Auftraggeber auf erstes Anfordern der INCIPIO verpflichtet, die von ihm an INCIPIO gelieferten Waren unverzüglich wieder zurückzunehmen.
6. Von INCIPIO erklärte Entsorgungsnachweise (EN) und etwaige darin enthaltene Annahmeerklärungen dienen ausschließlich behördlichen Zwecken und begründen im Innenverhältnis keine Ansprüche, gleich welcher Art, des Auftraggebers. Ausschließliche Anspruchsgrundlage zwischen den Parteien sind die gesonderten kaufmännischen Vereinbarungen über die Waren.

VII Zahlung, Aufrechnung

1. Sofern es sich bei Warenlieferungen um Abfallstoffe handelt, für deren Übernahme der Auftraggeber der INCIPIO eine Vergütung schuldet, werden Forderungen der INCIPIO mit Anlieferung der Waren bei der INCIPIO fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten. Skonti und abweichende Zahlungsziele bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.
2. Erfolgt im Falle von Ziffer 1 die Zahlung bei Fälligkeit nicht, so kommt der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Von diesem Zeitpunkt an ist der Kaufpreis mit 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Darüber hinaus hat INCIPIO im Verzugsfalle – unbeschadet eines Anspruches auf Schadenersatz – das Recht, ohne Setzung einer Nachfrist von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
3. Sofern der Auftraggeber der INCIPIO eine Vergütung nach Ziffer 1 schuldet, tritt er hiermit sämtliche Forderungen und Ansprüche, welche ihm aus der Abnahme und/oder Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfallstoffe gegenüber Dritten zustehen, zur Sicherheit an INCIPIO ab, welche dieses hiermit annimmt. Die INCIPIO ist berechtigt und der Auftraggeber ist auf Verlangen der INCIPIO verpflichtet, die Abtretung gegenüber den jeweiligen Dritten anzuzeigen. Der Auftraggeber ist berichtig und verpflichtet, die Forderungen im eigenen Namen und für Rechnungen der INCIPIO einzuziehen und an die INCIPIO abzuführen. Die INCIPIO verpflichtet sich, die an sie abgetretenen Forderungen an den Auftraggeber zurück zu übertragen, sobald der Auftraggeber alle Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit INCIPIO erfüllt hat.
4. Eingehende Zahlungen kann INCIPIO, ohne Rücksicht auf eine vom Auftraggeber getroffene Bestimmung, in eigener Wahl mit fälligen Forderungen verrechnen.
5. Mit von INCIPIO bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen kann der Auftraggeber nicht aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

VIII Mängel

1. Sofern die seitens des Auftraggebers angelieferten oder zur Verfügung gestellten Waren in ihrer Beschaffenheit und Qualität nicht den vertraglichen Bestimmungen entsprechen (siehe hierzu Abschnitt VI.) und dieses vor Annahme durch INCIPIO festgestellt wird, ist INCIPIO berechtigt, Anlieferungen

des Auftraggebers und/oder die Annahme der Waren in Teilen oder in Gänze zurückzuweisen.

2. Sofern dieses nach Annahme der Waren durch INCIPIO festgestellt wird, ist der Auftraggeber gegenüber INCIPIO verpflichtet, die mangelhaften Waren auf erstes Anfordern der INCIPIO wieder zurückzunehmen: Dies gilt auch, sofern sich die Waren bereits in Transportmitteln oder auf dem Betriebsgelände der INCIPIO befinden und auch hinsichtlich etwaiger Teil- oder Mischfraktionen. Ungeachtet weiterer Ansprüche, hat der Auftraggeber der INCIPIO zumindest die von ihr bereits erbrachten Leistungen und für die Waren getätigten Aufwendungen zu erstatten.
3. Sofern die Rücknahme der Waren nach Ziffer 2 durch den Auftraggeber nicht oder nicht binnen 7 Tagen nach Mängelrüge der INCIPIO erfolgt, ist INCIPIO berechtigt, die mangelhaften Waren an Dritte zu veräußern, durch diese abholen oder entsorgen zu lassen. Sämtliche hiermit verbundene Kosten erstattet der Auftraggeber der INCIPIO auf erstes Anfordern. Etwaige für die mangelhaften Waren von Dritten an INCIPIO geleistete Vergütungen sind hiermit in Aufrechnung zu bringen.
4. In jedem Fall der Mangelhaftigkeit ist INCIPIO berechtigt, in eigener Wahl die vertraglichen Materialeigenschaften selbst durch zusätzliche Leistungen herbeizuführen. Etwaige der INCIPIO hieraus erwachsende Kosten sind in diesem Fall durch den Auftraggeber an die INCIPIO zu erstatten.
5. Ferner ist INCIPIO im Falle der Lieferung mangelhafter Ware in eigener Wahl berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, weitere Leistungen gegenüber dem Auftraggeber in Teilen oder in Gänze abzulehnen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen.
6. Sofern der Auftraggeber von INCIPIO eine Vergütung für die Warenlieferung erhält, ist INCIPIO zur Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Auftraggeber berechtigt.

IX Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Erfüllungsort ist Niedersachsen.
2. Für alle, sich aus der Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages, ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand Niedersachsen.
3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ ungültig oder undurchführbar sein oder der Vertrag sich später als lückenhaft erweisen, so wird die Wirksamkeit des Vertrages und dieser „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ dadurch im Übrigen nicht berührt. In diesem Falle sind die Parteien verpflichtet, in eine neue Regelung einzuwilligen, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt bzw. im Falle einer lückenhaften Regelung dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

X Geltung für Nichtkaufleute

Auf Verträge, die weder mit einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes noch mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen geschlossen werden, sind die vorstehenden Bedingungen mit folgenden Einschränkungen anzuwenden:

1. Soweit vertragliche Schadenersatzansprüche ausgeschlossen oder beschränkt werden, gilt dies nicht, falls bei INCIPIO oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen sollte.
2. Ein im Falle des Verzuges oder der Unmöglichkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Auftraggeber zustehendes Rücktritts- oder Kündigungsrecht gilt uneingeschränkt.